

**Anlagenbetreiber:****Vorname:****Nachname:****Straße und Hausnummer:****PLZ:****Ort:****E-Mail:****Telefon / Mobil:****Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach §10b EEG 2023:****Name, Firma:****Ansprechpartner:****Straße und Hausnummer:****PLZ:****Ort:****E-Mail:****Telefon / Mobil:****Anlagenidentifikation:****Energieträger:****Marktlotation:****Zählernummer:****Zählernummer:**

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des §10b EEG 2023 ist(sind). Die technischen Einrichtungen
a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
b) zur ferngesteuerte Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß §10b EEG 2023 ein.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß §20 EEG 2023 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß §10b EEG 2023 durchgehend eingehalten werden.
4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeise-Anlage, den Betrieb der Einrichtung entspr. §10b EEG 2023 so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach §10b EEG 2023 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis schränkt gem. §10b Abs. 3 EEG 2023 das Recht des Netzbetreibers zur Erzeugungsanpassung nach §§13 ff. EnWG nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtung nach §10b EEG 2023 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach §§13 ff. EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von §21 EnWG einzubauen sind.

6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.

7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach §§13 ff. EnWG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des §10b EEG 2023 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß §§13 ff. EnWG die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach §13 ff. EnWG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum – Anlagenbetreiber

Ort, Datum - Direktvermarktungsunternehmen